



EFET Deutschland - Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Flottwellstraße 4-5
10785 Berlin

Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25

www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Flottwellstraße 4-5, 10785 Berlin

An den Finanzausschuss des Bundestags

Herrn Ralph Brinkhaus

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, den 25.10.2010

Restrukturierungsgesetz

(Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung)

Sehr geehrter Herr Brinkhaus,

EFET Deutschland – Verband Deutscher Gas- und Stromhändler e.V. wurde als Tochter der European Federation of Energy Traders (EFET) gegründet, um die Interessen der auf dem deutschen Markt tätigen Energiehandelsunternehmen gegenüber Politik, Verbänden und Öffentlichkeit zu vertreten. Ziel unserer Verbandstätigkeit ist die Förderung des nationalen und internationalen Energiehandels.

Nach der Umsetzung der europäischen Richtlinien MiFID (Markets in Financial Markets Directive) und CRD (Capital Requirements Directive) in deutsches Recht unterliegen Energiehandelsunternehmen seit dem 1.1.2007 auch den neuen Regelungen der Finanzmarktregulierung.

Dank verschiedener Ausnahmeregelungen unterliegt ein Großteil der Energiehandelsunternehmen aktuell nicht den entsprechenden Anforderungen, die sich aus dem Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben.

Zwar benötigen Energiehandelsunternehmen seit der Umsetzung der MiFID keine Banklizenz, aber um auch weiterhin professionellen Großverbrauchern bestimmte Finanzdienstleistungen anbieten zu können, wurden nach Inkrafttreten der MiFID oft Tochtergesellschaften gegründet, die über eine Bank- bzw. Finanzdienstleistungslizenz verfügen. Diese relativ kleinen Gesellschaften bieten i.W. Finanzdienstleistungen wie Anlageberatung und Eigenhandel sowie das Finanzkommissionsgeschäft als einzige Bankdienstleistung an. Handelspartner dieser Gesellschaften sind ausschließlich professionelle Energiehändler auf dem Großhandelmarkt.

Für einige Gesellschaften ist die Gründung auch lediglich eine Vorsichtsmaßnahme für den Fall, dass im Zuge der bevorstehenden MiFID-Überarbeitung bisher aufsichtsfreies Geschäft der Finanzmarktregulierung unterworfen wird.

Alle diese Institute handeln mit professionellen Energiehändlern auf dem Großhandelsmarkt und betreiben ein professionelles Risikomanagement. Keines dieser Unternehmen betreibt klassische Bankgeschäfte wie Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Depotgeschäft, Investmentgeschäft, Garantiegeschäft, Girogeschäft und Emissionsgeschäft.

Weiterhin kann auch keines dieser Institute als systemrelevant eingestuft werden – weder aufgrund der Art der Geschäfte noch aufgrund ihres Geschäftsvolumens oder ihrer Verbundenheit mit der klassischen Bankenwelt.

Alle diese lizenzierten MiFID-Firmen sind als (Pflicht-)Mitglied in der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen schon für den Betrugsfall „Phoenix“ zu Sonderzahlungen herangezogen worden, obwohl sie nie im klassischen Finanzdienstleistungsgeschäft mit Privatkunden (Anlageberatung, Anlage- und Abschlussvermittlung) tätig waren.

Im Restrukturierungsgesetz ist die Einrichtung eines Restrukturierungsfonds vorgesehen, der von der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) verwaltet wird. Die in diesem Fonds angesammelten Mittel stehen zur Finanzierung künftiger Restrukturierungs- und Abwicklungsmaßnahmen bei systemrelevanten Banken bereit. Es ist beabsichtigt, den Fonds durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren. Beitragspflichtig sollen alle Kreditinstitute i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG sein. Die Beitragsbemessung soll am systemischen Risiko ausgerichtet sein. Das systemische Risiko richtet sich nach Größe eines Kreditinstituts, seiner Vernetzung im Finanzmarkt und insbesondere seinen Verbindlichkeiten.

Neben den Jahresbeiträgen sollen nach ersten Entwürfen Mindestbeiträge (max. 15% des Jahresüberschusses) und Sonderbeiträge bis zur Summe der in den letzten drei Jahren fälligen Jahresbeiträge erhoben werden.

Wir halten die Einbeziehung von kleineren Instituten, die nicht systemrelevant sind, für unangemessen und nicht zielführend. Durch Zwangsmitgliedschaften in mehreren Entschädigungsfonds werden nur die „Infrastrukturkosten“ in die Höhe getrieben, so dass Marktteilnehmer sich zurückziehen werden. Neue Unternehmen werden sich zurückhalten und keine Banklizenz beantragen, wodurch die Marktkonzentration weiter verstärkt und die Liquidität verringert wird.

Es ist nicht einzusehen, warum Unternehmen, die nicht Auslöser der Finanzmarktkrise waren und nur mit professionellen Marktteilnehmern handeln, für Unternehmen einstehen sollen, die systemrelevant sind und auf anderen, nämlich traditionellen Finanzmärkten tätig sind. Die kleinen MiFID-Unternehmen werden als Töchter von sehr viel größeren Energiehandelsunternehmen nie die

Entschädigungseinrichtungen in Anspruch nehmen und nie eine systemische Finanzmarktkrise hervorrufen können.

Auf der anderen Seite werden nach ersten Entwürfen zur Beitragsverordnung für den Restrukturierungsfond insbesondere Unternehmen benachteiligt, die ein großes Derivate-Portfolio in ihrer Bilanz haben („beitragsrelevante Derivate“).

Energiehandelsunternehmen nutzen in besonderem Maße (Energie-)Derivate, um Einkaufs- und Verkaufspreise für Kohle, Gas, Öl, Strom und viele andere Commodities abzusichern. Nur so ist es möglich, auf unterschiedliche Marktbedingungen zu reagieren und die Energiemarktliberalisierung effizient umzusetzen. Anders als bei Banken steht hier ein professionelles risikoreduzierendes und nicht zuletzt die Versorgungssicherheit gewährleistendes Risikomanagement im Vordergrund, und nicht die Spekulation. Ein Verzicht auf die Nutzung der Hedgingmöglichkeiten über Commodity-Derivate würde eine Rückkehr zu alten Vollversorgungsverträgen bedeuten, die im Ergebnis zu höheren Energiepreisen führt.

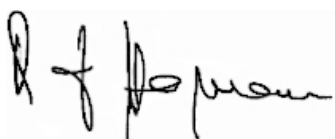
Die Systemrelevanz kann nur an absoluten Größen, Verbundenheit und Art der betriebenen Geschäfte gemessen werden. Da alle lizenzierten Energieunternehmen, die in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 KWG fallen, nur das (systemirrelevante) Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) als Bankgeschäft betreiben, wäre es angebracht, solche Kreditinstitute nicht beitragspflichtig zu stellen (Ähnliches dürfte auch für eine Vielzahl von Vermögensverwaltern gelten, die von den Bankdienstleistungen des § 1 Abs. 1 lediglich das Finanzkommissionsgeschäft betreiben).

Kreditinstitute, die (neben den Finanzdienstleistungen) als Bankdienstleistungen nur das Finanzkommissionsgeschäft nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KWG betreiben, sind daher von der Beitragspflicht auszunehmen. Alternativ sollte eine „de-mimimis-Regel“ zu Gunsten solcher MiFID-Unternehmen eingeführt werden, die nicht systemrelevante kleine Finanzdienstleister sind, da diese nie die Leistungen des Restrukturierungsfonds in Anspruch nehmen würden.

Wir bitten die Bundesregierung dringend, den oben genannten „Webfehler“ im Gesetzesentwurf wie vorgeschlagen zu beheben.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Jan Haizmann
Geschäftsführer